

Schriften zum Wirtschaftsrecht

Band 28

Eingliederung und Beherrschungsvertrag
als körperschaftliche Rechtsgeschäfte

Von

Dr. Christoph Präel

LL. M. Univ. of Michigan



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

CHRISTOPH PRAËL

**Eingliederung und Beherrschungsvertrag als
körperschaftliche Rechtsgeschäfte**

Schriften zum Wirtschaftsrecht

Band 28

Eingliederung und Beherrschungsvertrag als körperschaftliche Rechtsgeschäfte

Von

Dr. Christoph Praël

LL. M. Univ. of Michigan



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten
© 1978 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1978 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65
Printed in Germany
ISBN 3 428 04080 5

Vorwort

Ziel dieser Arbeit ist es, einen Beitrag zu den rechtssystematischen Grundlagen der körperschaftsrechtlichen Unternehmensverbindungen zu leisten. Die Vorschriften des Aktiengesetzes 1965 wurden in enger Anlehnung an die von der Praxis entwickelten Formen der Unternehmenszusammenfassungen entworfen. Dabei konnten sich die Verfasser nicht auf eine körperschaftsrechtliche Dogmatik stützen, an der sie die Vorschriften hätten ausrichten können. Umfassendere Grundlagen in diesem Bereich hätten sicher zu widerspruchsfreieren und konsequenteren gesetzlichen Regelungen geführt. Auch angesichts des großen Interesses der europäischen und internationalen Rechtswissenschaft an dieser ersten Kodifizierung des Konzernrechts erscheint es wünschenswert, die rechtssystematische Diskussion fortzuführen. Eine dogmatische Klärung des unternehmenszusammenfassenden Rechtsgeschäfts kann zudem für die Auslegung der aktienrechtlichen Vorschriften und für die Lösung vielfältiger zivilrechtlicher Probleme Anhaltspunkte geben. Auch das Wirtschaftsrecht, das immer wieder an zivilrechtliche Tatbestände anknüpft, bedarf einer zuverlässigen dogmatischen Grundlage im Körperschaftsrecht, um einen Ausgleich zwischen wirtschaftsrechtlichen und körperschaftsrechtlichen Zielsetzungen zu finden.

Die Arbeit hat 1976 der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität in München als Dissertation vorgelegen.

Die Anregung zur Untersuchung des Rechtsinstituts der Eingliederung gab Herr Professor Dr. Götz Hueck, dem ich hierfür wie für alle weitere Unterstützung danken möchte. In besonderem Maße gilt mein Dank meinem Lehrer, Herrn Professor Dr. Wolfgang Fikentscher, der meiner Arbeit immer mit Interesse entgegengekommen ist und sie durch vertiefende Gespräche und vielfältige Hinweise gefördert hat. Herrn Professor Dr. Johannes Broermann danke ich für die Aufnahme dieser Untersuchung in die Schriftenreihe zum Wirtschaftsrecht.

Christoph Praël

Inhaltsverzeichnis

§ 1. Einleitung	13
§ 2. Die Verfassung als die organisatorische Grundlage der juristischen Person	16
A. Der Begriff „Verfassung“	16
B. Die Bedeutung der Organisation für die juristische Person	16
I. Die Organisation als Voraussetzung für die Rechtsfähigkeit	16
II. Die einzelnen Aufgaben der Organisation	17
1. Die Individualisierung	17
2. Die Organisation der Interessen und die Regelung der Beziehungen zu den Mitgliedern und zu Dritten	17
3. Die Ersetzung der Willens- und Handlungsfähigkeit ..	19
C. Verfassungsrecht und Körperschaftsrecht	20
§ 3. Die Rechtsnatur der Satzung und ihres Entstehungsaktes	22
A. Einleitung	22
I. Der Begriff der Satzung	22
II. Die Funktion der Satzung	23
III. Die Grundlagen des Streits um die Rechtsnatur der Satzung	23
B. Der Streit um den Geltungsgrund der Satzungsregelungen	24
I. Die originäre Geltung	24
II. Die delegierte Autonomie	24
III. Die Privatautonomie als Geltungsgrund	26
IV. Wertung	27

C. Der Meinungsstreit um die Rechtsnatur der Satzungsfeststellung	28
I. Die Gesamtaktstheorie	28
II. Die Vertragstheorie	30
III. Stellungnahme	31
D. Charakteristika der in der Satzung enthaltenen Regelungen ...	31
I. Der Inhalt verfassungsrechtlicher Rechtsbeziehungen	31
II. Die Tatbestandsbedingtheit	31
III. Die Bestimmung der Regelung für Dauer	32
IV. Die Zahl der Beteiligten	33
V. Die Generalität der Regelungen	33
VI. Der Wirkungsbereich körperschaftsrechtlicher Regelungen	36
1. Die Beziehungen der Körperschaft zu den Gläubigern	36
2. Der Mitgliederwechsel	36
VII. Die aus diesen Besonderheiten zu ziehenden allgemeinen rechtlichen Konsequenzen	37
E. Die aus der Rechtsnatur abgeleiteten konkreten Rechtsfolgen ..	37
I. Mängel der Willenserklärungen	38
II. Teilnichtigkeit	40
III. Auslegung	40
IV. Revisibilität	42
F. Die Änderung der Satzung	43
§ 4. Der Beitritt in eine Körperschaft	45
A. Die Rechtsnatur des Beitritts	45
B. Die Zuständigkeit für die Aufnahmeerklärung	45
C. Mängel der Beitritts- und Aufnahmeerklärung	46
D. Der Beitritt als Grund für die Verbindlichkeit der Satzung	46

Inhaltsverzeichnis	9
§ 5. Beschluß und Vertrag als Formen körperschaftlicher Rechtsgeschäfte	48
A. Der Vertrag	48
I. Der Begriff des Vertrages in der vom Bürgerlichen Gesetzbuch bestimmten Dogmatik	48
II. Die Lösung des Vertragsbegriffes vom Bürgerlichen Gesetzbuch	49
III. Stellungnahme	50
B. Der Beschluß	51
I. Die typischen Funktionen des Beschlusses	52
II. Die Beschlußfassung	54
III. Das Beschlußergebnis	55
IV. Vertretung	55
V. Die Rechtsnatur des Beschlusses	56
1. Der Beschluß als Rechtsgeschäft	56
2. Die Abgrenzung von Beschluß und Vertrag	58
3. Stellungnahme	59
VI. Die aus der Rechtsnatur des Beschlusses abgeleiteten Rechtsfolgen	59
1. Folgen für die Stimmabgabe	59
2. Folgen für das Beschlußergebnis	60
§ 6. Die körperschaftsrechtlichen Unternehmenszusammenfassungen ..	65
A. Der Streit um die Rechtsnatur der Unternehmensverträge	65
I. Die ersten Einteilungen der Unternehmenszusammenfassungen: Haussmann, Kronstein	65
II. Die Diskussion bis zur Regelung der Verträge im Aktiengesetz von 1965	66
III. Die Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge des Aktiengesetzes von 1965	67
IV. Schuldrechtliche Unternehmensverträge	68
B. Stellungnahme	69
I. Die Interessenstruktur	69

II. Das Unternehmen	69
III. Die wesentlichen durch den Beherrschungsvertrag geschaffenen Rechtsbeziehungen	72
IV. Die Rechtsbeziehung zwischen herrschendem Unternehmen und abhängiger Gesellschaft	76
V. Die Struktur der Beziehung zwischen den Unternehmen vor Abschluß des Beherrschungsvertrages	77
VI. Die gesetzliche Ausgestaltung des Beherrschungsvertrages	77
VII. Kompetenz zur Änderung der Verfassung	79
VIII. Vergleich des Beherrschungsvertrages mit der Satzungsänderung und dem Gründungsvertrag	80
IX. Wertung von Beherrschungsvertrag und Zustimmungsbeschluß der Hauptversammlung der zu beherrschenden Gesellschaft	81
C. Die einzelnen Rechtsfolgen der Zwei-Komponenten-Theorie ..	86
I. Der Grundsatz der Vertragsfreiheit	86
II. Auslegung	87
III. Aufhebung und Kündigung	87
IV. Die Fehlerhaftigkeit des Beherrschungsvertrages	89
V. Rücktritt	92
VI. Vertragliche Erfüllungsansprüche	93
VII. Haftung des herrschenden Unternehmens	93
VIII. Die Kollision von Satzungsbestimmungen und Beherrschungsvertrag	95
§ 7. Die Rechtsnatur des Eingliederungsaktes	96
A. Behandlung in der Literatur und Rechtsprechung	96
B. Die Voraussetzungen der Eingliederung	96
C. Die der Eingliederung zugrundeliegende Struktur	97
D. Die Interessenstruktur und Funktion der Eingliederungsverfassung	98
E. Die durch die Eingliederung entstehenden Rechtsbeziehungen	100

Inhaltsverzeichnis	11
F. Die Funktion des Eingliederungsaktes	104
I. Verfassungsumgestaltung durch den Eingliederungsakt ..	104
II. Keine Interessenausgleichsfunktion	105
III. Beteiligungsfunktion	106
G. Die rechtsgeschäftliche Natur des Eingliederungsaktes	106
H. Zusammenfassende Wertung des Eingliederungsaktes	108
J. Folgerungen aus der rechtlichen Natur der Eingliederung	109
I. Die aus dem Eingliederungsakt folgenden Rechtsbeziehungen	109
II. Die Fehlerhaftigkeit des Eingliederungsbeschlusses	110
1. Die grundsätzliche Geltung der §§ 241 ff. AktG	110
2. Anfechtungsgründe	111
3. Kritik an der Anfechtbarkeit	112
III. Das Fehlen der Voraussetzungen der Eingliederung	113
IV. Die Fehlerhaftigkeit des Zustimmungsbeschlusses der Hauptgesellschaft	113
V. Die Rechtsfolgen der Nichtigkeit	114
VI. Die Auslegung des Eingliederungsbeschlusses	114
VII. Die Kollision der verfassungsrechtlichen Regelungen von Satzung und Unternehmensvertrag mit denen der Eingliederung	115
1. Satzung und Eingliederungsverfassung	115
2. Das Verhältnis des älteren Unternehmensvertrages zur Eingliederung	116
K. Die Ausdehnungsfähigkeit des Instruments der Eingliederung auf andere Gesellschaftsformen	118
§ 8. Zusammenfassende Thesen	120
Literaturverzeichnis	122

§ 1. Einleitung

Die vorliegende Untersuchung hat das Ziel, die rechtliche Natur der Eingliederung und ihre systematischen Unterschiede zu anderen Formen der Unternehmenszusammenfassung zu beleuchten. Die Eingliederung ist als körperschaftliches Rechtsinstitut in einen Rechtskreis eingebettet, der in seinen Grenzen unscharf und dogmatisch bisher wenig durchstrukturiert ist und dessen Begriffe noch kaum gefestigt sind. Zwar wurden die vom bürgerlichen Recht abweichenden Interessenkonstellationen und Regelungsbedürfnisse im Körperschaftsrecht im Rahmen einzelner Streitfragen betont, und bei einzelnen körperschaftlichen Rechtsgeschäften wurde erkannt, daß die Vorschriften des Allgemeinen Teils des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht zu angemessenen Lösungen führen. Nachdem es bis zum Beginn des Jahrhunderts nicht gelungen war, eine Korporationstheorie zu bilden¹ und ein spezifisch körperschaftliches Rechtsgeschäft herauszuarbeiten², hat sich das wissenschaftliche Interesse dieser Fragen kaum mehr angenommen. Die Versuche einer Theorienbildung litten zum Teil an der Vorstellung der Körperschaft als eine wie die natürliche Person auch unabhängig vom Recht bestehenden Verbandspersönlichkeit³. Auch diese Arbeit kann sich weder zum Ziel setzen, ein grundlegendes theoretisches Konzept zu entwickeln, noch einheitliche dogmatische Grundlagen der körperschaftlichen Rechtsgeschäfte herauszuarbeiten. Sie muß sich vielmehr darauf beschränken, einzelne Rechtsgeschäfte beispielhaft zu diskutieren. Aus dieser speziellen Blickrichtung mögen dennoch einige Gesichtspunkte für eine dogmatische Durchdringung des Körperschaftsrechtes beigetragen werden.

Die rechtssystematischen Fragen der Unternehmenszusammenfassungen sind im Zusammenhang mit dem Organschaftsvertrag und dem Beherrschungsvertrag in seiner Ausgestaltung durch das Aktiengesetz 1965 betrachtet worden, ohne daß auf die Besonderheiten der Eingliederung bisher eingegangen wurde. Der Versuch, die Eingliederung ohne

¹ Fiktionstheorie: *v. Savigny*, System II, §§ 85 ff.;

Theorie von der realen Verbandspersönlichkeit: *Beseler* S. 254; *O. v. Gierke*, DPrR I, S. 469 ff.; *Schönfeld*, *Walther*: Zur Ehrenrettung der juristischen Person. AcP, Bd. 136, S. 331 ff.; *Oertmann* Vorbemerkung 2 c, S. 81;

Theorie der Zweckpersonifikation: *Enneccerus*, *Ludwig*: Das Bürgerliche Recht. Bd. 1, 2. Aufl., Marburg 1901, § 29; *Lehmann / Hübner* § 60 I 2 c.

² Zur Theorie vom Gesamttakt vgl. unten S. 28.

³ So die Theorie von der realen Verbandspersönlichkeit.

Bruch in die anderen unternehmenszusammenfassenden Rechtsakte einzuordnen, mag auch auf diese neues Licht werfen.

Die Entstehungsgeschichte hat den Aufbau der Vorschriften im Recht der verbundenen Unternehmen wesentlich bestimmt. Die von der Praxis unter steuerrechtlichem Einfluß entwickelten Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge wurden vom Gesetzgeber in eine die Interessen abwägende Form gezwungen, und der faktischen Konzernbeziehung wurden Grenzen gezogen. Im Gegensatz dazu wurde das Rechtsinstitut der Eingliederung im Aktiengesetz 1965 in den §§ 319 bis 327 neu geschaffen. Auch der Referentenentwurf enthielt noch keine entsprechende Regelung, sie wurde erst als §§ 308 bis 315 in den Regierungsentwurf eingefügt⁴.

Die Entstehung dieses Rechtsinstituts ist auf eine Anregung Flumes⁵ zurückzuführen. Er schlug vor, den Rechtsstatus der Abhängigkeit durch eine „Verschmelzung unter Aufrechterhaltung der Rechtspersönlichkeit“ zu begründen. Dabei sollten die Minderheitsaktionäre der abhängigen Gesellschaft als Aktionäre der herrschenden aufgenommen werden. Flume hatte diese Regelung als einzige Form zur Begründung der Abhängigkeit zulassen wollen, hat sich mit diesem Ziel aber nicht durchsetzen können⁶. Rasch⁷ setzte sich mit den Vorschlägen Flumes auseinander, hob die Sonderstellung der vollständigen mitgliedschaftlichen Beherrschung gegenüber der bloßen Beteiligung hervor und gab damit den Anstoß, die Eingliederung als Sonderfall einer Beherrschung in Anlehnung an die Vorschriften des Beherrschungsvertrages in den Regierungsentwurf einzufügen⁸. Daraus erklärt sich die enge Anlehnung der verfassungsmäßigen Ausgestaltung der Eingliederung an die der Unternehmensverträge, die den Besonderheiten der Eingliederung nicht immer gerecht wird und die systematisch inkonsequente Stellung der Vorschriften als dritter Teil im dritten Buch des Aktiengesetzes.

Die folgende Untersuchung wird zunächst einige Grundlagen der juristischen Person in knapper Form und nur in einem Umfang darstellen, der für das Verständnis körperschaftlicher Rechtsakte unerlässlich ist. Mit derselben Zielsetzung ist sodann auf die Rechtsnatur der Satzungsregelung einzugehen. Als erster und bedeutendster körperschaftlicher Rechtsakt soll die Satzungsfeststellung und der darüber entbrannte Meinungsstreit dargestellt werden. Er hängt wiederum eng

⁴ Vgl. Referentenentwurf eines Gesetzes über Aktiengesellschaften §§ 270 bis 285.

⁵ Referentenentwurf, S. 31 f.; vgl. auch DB 1959, 190, (194).

⁶ Vgl. den Diskussionsbeitrag *Gefblers* in *Flume*, Konzernrechtliche Gestaltung, S. 78.

⁷ BB 1959, 165 (168).

⁸ Vgl. Begr.Reg.E. zu § 319 bei *Kropff*, S. 422.

mit der Qualifizierung der Satzungsregelungen zusammen. Trotz aller Skepsis, daß aus der Rechtsnatur entscheidende Schlüsse auf bestimmte Rechtsfolgen gezogen werden können, sollen im Anschluß einzelne Rechtsfolgen diskutiert werden, für die der Meinungsstreit um die Rechtsnatur als ausschlaggebend angesehen wurde. Die Betrachtungen der Satzung sollen mit einem Blick auf die Satzungsänderung abgeschlossen werden. Einen Rechtsakt anderer — körperschaftsrechtlicher aber nicht verfassungsbeeinflussender — Qualität stellt der Beitritt dar. Er ist als Beispiel eines Rechtsgeschäftes, das einen bisher Außenstehenden in eine Körperschaft einordnet, Voraussetzung für das Verständnis des Beherrschungsvertrages. Sodann wird auf die Rechtsgeschäftstypen des Vertrages und des Beschlusses allgemein einzugehen sein. Dabei kann nur der Beschluß in seiner Funktion, seiner Erscheinungsform, seiner rechtlichen Bewertung und den daraus abgeleiteten Rechtsfolgen eingehender erläutert werden.

Diese gerafften Darstellungen aus der noch konturlosen Dogmatik des Körperschaftsrechtes müssen ausreichen, um die beiden unternehmenszusammenfassenden Instrumente „Beherrschungsvertrag“ und „Eingliederung“ zu untersuchen. Nach einer Zusammenfassung der Diskussion um die Rechtsnatur des Beherrschungsvertrages sind die ihm zugrundeliegende Interessenstruktur, seine unternehmenszusammenfassende Funktion und die einzelnen dadurch begründeten Rechtsbeziehungen zu beleuchten. Daraus ergibt sich die rechtliche Beziehung zwischen abhängigem Unternehmen und herrschender Gesellschaft. Sie ist zusammen mit einem Blick auf die Struktur der Beziehungen vor Abschluß des Beherrschungsvertrages, mit seiner gesetzlichen Ausgestaltung und einem Blick auf die Kompetenz zur Änderung der körperschaftlichen Verfassung Voraussetzung für ein neues Verständnis des Beherrschungsvertrages. In der Diskussion einzelner Rechtsfolgen soll sich erweisen, daß diese Auffassung die Besonderheiten der körperschaftsrechtlichen Zusammenfassung von Unternehmen zutreffender erklären kann als die Theorie vom Organisationsvertrag. Im folgenden Paragraphen wird nach analogen Vorüberlegungen die rechtliche Natur des Eingliederungsaktes beschrieben und einzelne daraus zu ziehende Folgerungen erläutert. Die Arbeit schließt mit einer Überlegung zur Ausdehnungsfähigkeit der Eingliederung als unternehmenszusammenfassendes Instrument.